

Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde e. V.

§1 Name

Der Verein führt den Namen Förderverein der Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Glinde, Kreis Stormarn

§3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch Unterstützung der Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde und ihrer Schülerinnen und Schüler. Durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Lehrerinnen, ehemaligen Schülern und Schülerinnen und Freunden und Freundinnen der Schule will er die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule unterstützen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§5 Finanzmittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und sonstige Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Telefon- und Fahrtkosten) sind die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig.

§6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform (z. B. E-Mail oder Online-Formular) beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf mindestens 12,-€ und kann darüber hinaus frei gewählt werden. Höhere Beiträge sind erwünscht.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bargeldlos zu entrichten. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen genehmigt werden.

Familien, die mehr als ein Kind in der Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde haben, brauchen nur einen Jahresbeitrag zu entrichten.

§8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es trotz Mahnung in Textform seinen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mahnung entrichtet oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung einlegen.

Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§9 Rechnungsführung

Der Kassenwart/die Kassenwartin ist für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung sowie für einen geordneten Geschäftsablauf verantwortlich.

Zahlungen bedürfen der Freigabe durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kassenbericht ist von den Kassenprüfern zu prüfen.

§10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Sie prüfen die Kassenführung des Vereins für jedes Geschäftsjahr und berichten der Mitgliederversammlung hierüber. Die Kassenprüfer können der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands insgesamt oder die Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder empfehlen. Die Entscheidung über die Entlastung, einschließlich der Art der Abstimmung (Gesamt- oder Einzelentlastung), trifft die Mitgliederversammlung.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§12 Der Vorstand

Zur Leitung des Vereins ist der Vorstand bestimmt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. Schriftführer/in
5. zwei Beiräte

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von §26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Die Beiräte übernehmen vom Vorstand übertragene Aufgaben. Es ist anzustreben, dass ein Beirat dem Lehrerkollegium angehört.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen im Wechsel, sodass in einem Jahr der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und ein Beirat und im darauffolgenden Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und ein weiterer Beirat gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§13 Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Nach Bedarf findet – jedoch mindestens einmal pro Jahr – eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Bekanntgabe Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unverzüglich nach Eingang des Verlangens unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (einschließlich E-Mail).

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Die Wahl und Abberufung des Vorstands
3. Die Wahl der Kassenprüfer
4. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands über die Erfüllung seiner Aufgaben und die Entlastung des Vorstands.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 4 Tage vorher dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt – so weit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihren Vorsitzenden oder durch einen von ihnen bestimmten Bevollmächtigten, für den eine schriftliche Vollmacht vorliegen muss, vertreten.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten und ist von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so sind nach nochmaliger Einladung die dann Erschienenen beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsschule Wiesenfeld in Glinde. Die Mittel sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 dieser Satzung zu verwenden.

Dem zuständigen Finanzamt ist unverzüglich nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen und die Auflösung ist beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

§16 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§17 Kooperation

Der Verein soll mit anderen am Schulwesen interessierten Vereinen kooperieren. Er ist Mitglied der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule (GGG)

§18 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke. Dabei werden die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten.

§19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.

Glinde, den <Datum> 2026